

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Wermisdorf
(Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Seite 55; berichtigt SächsGVBl. 2003, Seite 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 18.10.2012 (SächsGVBl. Seite 562 [563]) und § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. Seite 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2012 (SächsGVBl. Seite 454) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wermisdorf in seiner Sitzung am 31.01.2013 mit Beschluss-Nr. 01/01/2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Wermisdorf erhebt für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wermisdorf einen Kostenersatz gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Ein Kostenersatz wird erhoben für die in § 69 Abs. 2 und Abs. 3 SächsBRKG benannten Leistungen. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Freiwilligen Ortsfeuerwehren bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die Hilfeleistungen der Feuerwehren benachbarter Gemeinden und die Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Wermisdorf ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den in § 1 Abs. 1 Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wermisdorf benannten Freiwilligen Ortsfeuerwehren (nachfolgend: Feuerwehr).
- (2) Kosten sind die Aufwendungen für die Einsätze der Feuerwehr.
- (3) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Feuerwehreinsatzbereitschaft in der Feuerwache.

§ 3

Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Einsätze der Feuerwehr (Leistungen) im Gebiet der Gemeinde Wermisdorf erhoben:

1. Leistungen, die infolge von vorsätzlicher oder grobfahrlässiger herbeigeführter Gefahren und Schäden anfallen;
2. Leistungen, die infolge der beim Betrieb eines Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstandener Gefahren und Schäden anfallen;
3. Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
4. Leistungen infolge eines durch eine automatische Brandmeldeanlage ausgelösten Fehlalarmes;
5. Leistungen infolge einer missbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr;
6. Brandverhütungsschauen;
7. Brandsicherheitswachen.

§ 4

Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

Für folgende Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung im Gebiet der Gemeinde Wermisdorf über § 3 hinaus wird Kostenersatz erhoben:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen;
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten;
3. die zeitweise Überlassung von Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch;
4. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5

Kostenersatz für gemeindeübergreifende Einsätze

Leistet die Feuerwehr der Gemeinde einen gemeindeübergreifenden Einsatz nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG, erhebt die Gemeinde hierfür einen Kostenersatz. Die Erhebung eines Kostenersatzes nach dieser Satzung entfällt, sofern hierfür eine andere Vereinbarung besteht bzw. getroffen wird.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr (nachfolgend: Kostenverzeichnis) sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch

genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.

(3) Der als Kostenersatz zu erhebende Erstattungsbetrag setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungs-pflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze des Kostenverzeichnisses sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

(5) Der Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, kann auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kostenersatz verlangt werden.

(6) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden als Kostenersatz in der Höhe erhoben, wie diese von der Gemeinde Wermsdorf erbracht werden.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 wird verlangt von:

1. In den Fällen des § 3 Nr. 1 von dem Verursacher;
2. in den Fällen des § 3 Nr. 2 von dem Fahrzeughalter;
3. in den Fällen des § 3 Nr. 3 von dem Eigentümer bzw. Besitzer des Grundstückes bzw. von dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage;
- 4.. in den Fällen des § 3 Nr. 4 von dem Betreiber der Anlage;
5. in den Fällen des § 3 Nr. 5 von demjenigen, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
6. in den Fällen des § 3 Nr. 6 vom Eigentümer des Grundstückes bzw. des Gebäudes oder vom Inhaber des Betriebes oder vom Betreiber einer

- Einrichtung bzw. einer Anlage oder vom Eigentümer bzw. Besitzer von Waldflächen;
7. von demjenigen, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 wird verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat bzw. den in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Sächsische Polizeigesetz genannten Personen;
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt;
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Kostenersatz für Leistungen nach § 5 wird gegenüber derjenigen Gemeinde und gegenüber dem Inhaber eines Betriebes bzw. gegenüber dem Träger einer Einrichtung mit Werksfeuerwehr erhoben, für die die Gemeinde Wermisdorf mit ihrer Feuerwehr Hilfe gem. § 14 Abs. 1 SächsBRKG geleistet hat.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Der Kostenersatz wird von einem Kostenschuldner nicht verlangt, wenn dies für diesen eine unbillige Härte darstellt.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

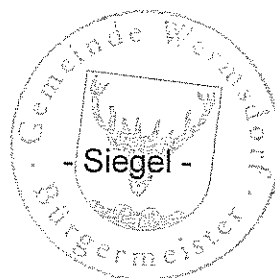
Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr der Gemeinde Wermisdorf und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung rückwirkend am 15.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenersatz- und Gebührensatzung vom 14.04.2005 außer Kraft.

Wermisdorf, den 19.02.2013


- Matthias Müller -
Bürgermeister



Anlage: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Anlage

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wermsdorf (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS)

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle oder durch eine andere Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 16 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs- /Gebührenpflichtigen getragen.

I.1 Ehrenamtliches Personal

Der Aufwandsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal beträgt für Einsatzkräfte 20,00 € pro Stunde und für Einsatzleiter 28,00 € pro Stunde.

Für Körperschutzmitteleinsatz (Wärmeschutzanzug u.a.) sowie für Schmutzarbeiten z.B. Einsatz zur Verhinderung von Schäden durch brennbare Flüssigkeiten, Umgang mit Grundwasser gefährdenden oder ätzenden Stoffen, wird ein Zuschlag von 25% pro Einsatzstunde und Einsatzkraft berechnet.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

Verrechnungssätze je Stunde

II.1. Löschfahrzeuge

II 1.1. Kleinlöschfahrzeug	25,00 €	II.1.7 Schlauchwagen SW 2000	54,00 €
II.1.3 Tanklöschfahrzeug TLF 16	80,00 €	II.1.4 Löschfahrzeug LF8/6	70,00 €
II.1.5 Löschfahrzeug LF 8-TS 8-STA	54,00 €	II.1.6 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	54,00 €

II.2. Fahrzeugtechnische Hilfeleistung/Fahrzeuge

II.2.1 Hilfsrüstwagen	36,00 €	II.2.2 Gerätewagen - Öl	72,00 €
-----------------------	---------	-------------------------	---------

II.3. Spezialhängefahrzeuge und sonstige Anhängfahrzeuge

II.3.1 Tragkraftspritzenanhänger	36,00 €	II.3.2 Schaumbildneranhänger	20,00 €
II.3.3 Pulveranhänger PG 210	20,00 €	II.3.4 Beleuchtungsanhänger	26,00 €
II.3.5 Ventilationsanhänger	12,00 €	II.3.6 Transportanhänger	8,00 €
II.3.7 Schlauchtransportanhänger STA	8,00 €	II.3.8. Geräteanhänger Hilfeleistung	20,00 €
II.3.9. Schlauchbootanhänger	8,00 €		

II.4. Sonstige Fahrzeuge

II.4.1 Einsatzleitwagen, geländegängig	52,00 €	II.4.2 Einsatzleitwagen, normal	26,00 €
II.4.3 Transporter über 1,5 t	26,00 €	II.4.4 Mannschaftstransportwagen	18,00 €
II 4.5 Transporter bis 1,5 t	18,00 €	II 4.6 Universalkleintransporter "Multicar" mit Zusatzgerät Kehrmaschine	30,00 €
II.4.7 Universalkleintransporter Multicar	20,00 €		

II.5. Geräte- und Ausrüstungsgegenstände

II.5.1 Rettungsgerät (Schere, Spreizer)	28,00 €	II.5.2 Tragkraftspritze	20,00 €
II.5.3 Rauchabzugsgerät	58,00 €	II.5.4 Seilwinde	14,00 €
II.5.5 Gas- und Säureschutzanzug	48,00 €	II.5.6 Essenkehrgerät	6,00 €
II.5.7 Atemschutzgerät	31,00 €	II.5.8 Leichtschaumgerät LSG 4/400	18,00 €
II.5.9 Notstromaggregat	15,00 €	II.5.10 Tauchpumpe / Söffelpumpe	8,00 €
II.5.11 Spezialpumpe „Chiemsee“	8,00 €	II.5.12 Wasserstrahlpumpe	4,00 €
II.5.13 Motorkettensäge	4,00 €	II.5.14 Trennschleife u. andere Elektro-Kleinwerkzeuge	6,00 €
II.5.15 Schlauchboot	18,00 €	II.5.16 Schweißgerät	6,00 €
II.5.17 Öl-, Wasser- u. Staubsauger	10,00 €	II.5.18 Rettungssäge	8,00 €

II.6. Behälter und sonstige Geräte

II.6.1 Auffangbehälter bis 100 Liter	7,00 €	II.6.2 Auffangbehälter 100 bis 500 Liter	10,00 €
II.6.3 Tankbehälter	16,00 €	II.6.4. Saugschlauch A	5,00 €
II.6.5 B-Druckschlauch	5,00 €	II.6.6 C-Druckschlauch	3,00 €
II.6.7 D-Druckschlauch	3,00 €	II.6.8 Standrohr mit Schlüssel	3,00 €
II.6.9 Kübelspritze	4,00 €	II.6.10 Wasserstrahlpumpe	4,00 €
II.6.11 Schiebeleiter	4,00 €	II.6.12 Steckleiter	3,00 €
II.6.13 Schlauchbrücke	3,00 €	II.6.14 Arbeitsleine	2,00 €
II.6.15 Gulliabdichtkissen	10,00 €	II.6.16 Beleuchtungsmittel	3,00 €
II.6.17 Strahlrohr (B, C, D)	3,00 €	II.6.18 Spezialstrahlrohr / Monitor	5,00 €
II.6.19 Hydroschild	3,00 €	II.6.20 Schaumpistole	5,00 €
II.6.21 Brechwerkzeug „Ziehfix“	4,00 €	II.6.22 Hebekissen	10,00 €
II.6.23 Streugerät für Bioversal	3,00 €	II.6.24 Rückenspritze für Bioversal	6,00 €

II.7. Sonstige Verbrauchs- und Löschmittel

Die Kostenhöhe ist abhängig vom Verbrauch der Gebinde / der Verpackungseinheit

II.7.1 Bioversal	aktueller Marktpreis	II.7.2 Ölbindemittel	aktueller Marktpreis
II.7.3 Schaumbildner	aktueller Marktpreis	II.7.4 Feuerlöscher PG 6 / PG 12	aktueller Marktpreis
II.7.5 Löschwasser	aktueller Marktpreis		

III. Sonstige Kosten für Material, Verbrauchsmaterial oder Tätigkeiten der Feuerwehr

Kosten pro gefahrenen Kilometer 1,25 € pro km
(nur motorbetriebene Fahrzeuge)

Unter sonstige Kosten fallen weiterhin alle Prüf- und Reparaturkosten, Lehrkosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des Brandschutzgesetzes sowie die Stückkosten für verbrauchtes Material sowie für Geräte der Feuerwehr.
Die Stunde einer Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

Kosten für Pflege, Prüfungen und Reparaturen von Feuerwehrgeräten und Ausrüstungen werden auf der Grundlage der gültigen Kostensätze der jeweiligen Prüfstelle und / oder Reparaturstelle erhoben.

IV. Brandverhütungsschaukosten

Personal- und Sachkosten, die bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen entstehen, können auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 SächsBRKG vom Eigentümer oder vom Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen und Waldflächen in tatsächlich angefallener Höhe erhoben werden, wenn von diesen Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen und Waldflächen nach § 22 Abs. 1 SächsBRKG eine Gefährdung ausgeht.